

Standortkonzept für Altkleidercontainer der Stadt Seligenstadt

1.) Ziel und Zweck des Standortkonzeptes für Altkleidercontainer

- Die Sammelcontainer für Altkleider im Stadtgebiet sollen gleichmäßig verteilt werden.
- Der „Wildwuchs“ an Sammelcontainern für Altkleider soll im Verwaltungsgebiet abgebaut werden.
- Die Altkleidercontainer sollen mit Altglascontainern zu Wertstoffsammelplätzen zusammengeführt werden.
- Die Gleichbehandlung bei der Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen soll gesichert

2.) Standortauswahl

Die Stadt Seligenstadt sieht für die gewerbliche sowie gemeinnützige Altkleidersammlung ausschließlich Standorte auf öffentlich gewidmete Verkehrsflächen vor. Die Nutzung dieser Standorte erfordert eine Nutzungserlaubnis nach § 16 Abs. 1 HStrG vor.

Die ausgewählten Standorte sind in der Anlage dieses Konzeptes dargestellt. Ein Standort kann einen Container aufnehmen. Die Erteilung von Nutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer außerhalb der in der Anlage zusammengefassten Standorte wird ausgeschlossen. Die Stadt Seligenstadt stellt insgesamt 18 Plätze zur Verfügung. Die aufzustellenden Container sind vom jeweiligen Auftragnehmer der Größe des vorhandenen Platzes anzupassen.

3.) Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis

Die durch die Stadt Seligenstadt erteilte Nutzungserlaubnis für einen Standort wird ausschließlich befristet.

Die Nutzungserlaubnis kann für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren befristet werden.

Die Intervalle für die Entleerung des Altkleidercontainers und Reinigung um den Container hat mindestens zweimal im Monat zu erfolgen und obliegt dem Sondernutzungserlaubnisinhaber. Die Reinigung bezieht sich auf den genehmigten Standort.

Die Stadt Seligenstadt ist berechtigt den Nutzungserlaubnisinhaber aufzufordern, außerplanmäßige Reinigungen und Entleerungen durchzuführen, wenn durch den Betrieb direkt oder indirekt Ablagerungen oder Verunreinigungen an den Altkleidercontainer verursacht werden. Die Reinigungen sind unverzüglich unter Berücksichtigung betrieblicher Belange, spätestens jedoch am nächsten Werktag zu entfernen. Die Stadt Seligenstadt behält sich insoweit das Recht der Ersatzvornahme vor.

Die genehmigten Container werden durch ein Siegel der Stadt Seligenstadt gekennzeichnet. Mit der Erteilung der Erlaubnis für die Aufstellung der Altkleidercontainer sind diese mit dem übersandten Erlaubnis-Siegel der Stadt Seligenstadt zu bekleben. Die Standorte dieser Siegelträger werden durch die Stadt Seligenstadt kontrolliert.

Sind aufgrund nichtvorhersehbarer Umstände Containerstandplätze zu verlegen, so bemühen sich beide Vertragsparteien um Ersatzflächen. Bei Wegfall eines Standortes ergibt sich kein Anrecht auf Ersatzflächen.

Der Nutzungserlaubnisinhaber verpflichtet sich, seine eigene Haftung sowie die Haftungsfreistellung der Stadt durch den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung abzusichern. Diese muss Personen und Sachschäden mit mindestens jeweils 2 Millionen Euro pro Schadensfall abdecken. Der Sondernutzungserlaubnisinhaber haftet für alle Schäden, die der Stadt oder dritten in Vorbereitung und/ oder Ausführung der Aufstellung, Reinigung und Entleerung der Altkleidercontainer für die Erlaubnisdauer entstehen.

Die Grundfläche für einen Containerstandplatz beträgt max. 1,3m². Die Abmessungen für die Container liegen bei 1,15m breite und 2,20m Höhe. Die Container sind einheitlich in den Farben weiß oder ockergelb mit Benutzungshinweisen zu Einwurfzeit, Sortierhinweis, Firmenname und Telefonnummer versehen sein.

4.) Antragsverfahren

a.) Standorte, für die eine befristete Nutzungserlaubnis ausläuft, werden mindestens drei Monate vor dem Ende der Frist öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgt auf folgende Wege:

Internet, Homepage der Stadt Seligenstadt: www.seligenstadt.de

Ortsübliche Presse

b.) Der Antrag für einen Standort kann elektronisch per E-Mail wie auch schriftlich bei der Stadt Seligenstadt, Markplatz 1 eingereicht werden.

c.) Nutzungserlaubnisse können ausschließlich auf die in der Anlage aufgeführten Standorte beantragt werden.

d.) Stehen mehrere Standorte für die Erteilung einer Nutzungserlaubnis zur Disposition, muss für jeden Standort jeweils ein Antrag abgegeben werden.

e.) Es werden nur bei der Stadt Seligenstadt fristgerecht eingegangene und vollständige Antragsunterlagen berücksichtigt.

f.) Ein Antrag ist vollständig, wenn folgende Angaben mindestens vorhanden sind:

1. Name und Anschrift der Personal/Kapitalgesellschaft einschließlich einer Telefonnummer und E-Mailadresse der Person, auf die die Sondernutzungserlaubnis ausgestellt werden soll.

2. Benennung einer natürlichen Person der Personal/Kapitalgesellschaft mit Namen und Anschrift einschließlich Telefonnummer und E-Mailadresse, die berechtigt ist für den Antragssteller nach Nr.1 zu handeln.

3. Darstellung der Außenmaße, des Erscheinungsbildes der beantragten Container.

4. Auszüge aus dem Gewerbezentralregister für die unter Nr. 1 und Auszüge aus dem Bundeszentralregister der unter Nr.2 genannten Personen.

6. Übersicht über die bisherigen Tätigkeiten im Wertstoff und Textilrecycling mit Referenzen.

7. Darstellung der bei den Unternehmen vorgesehenen Abläufe wie z.B. Turnus für die Entleerung und Routenplanung.

8. Ein gültiges Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb die gem. § 56 KrWG zertifiziert sind.

9. Nachweis über die geordnete und schadlose Verwertung des gesammelten Inhaltes der Altkleidercontainer.

10. Für gewerbliche oder gemeinnützige Sammlungen ist der Nachweis über das Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG in den Antragsunterlagen enthalten.

11. Nachweis der Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen:

2,0 Mio EUR/ Vers. – Fall von Personenschäden

2,0 Mio EUR/ Vers.- Fall für Sachschäden

g) Innerhalb von zwei Wochen erhält der Antragssteller eine schriftliche Eingangsbestätigung. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der Eingangsbestätigung abgewiesen.

5.) Auswahlverfahren

1. In der öffentlichen Bekanntmachung werden die Containerstandplätze in 6 Lose mit jeweils 3 Containerstandorten aufgeteilt.

2. Auf den ausgewählten Antrag erteilt die Stadt Seligenstadt eine befristete Nutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz. Jeder Antragssteller wird nur 1 LOS (3 Standorte) zugeteilt. Nicht vergebene Standorte werden für spätere Bewerbungen zurückbehalten.

3. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens erhält der Antragssteller zum Aufstellen der Altkleidercontainer auf gemeindeeigenen Flächen eine Nutzungserlaubnis. Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ist ein Nutzungsentgelt in Höhe von 175,00 € jährlich pro Stellplatz zu entrichten.